

STADT EBERSWALDE
Der Bürgermeister



DB/Vorlage Nr. **BV/460/2010**

Datum: 19.10.2010

zur Behandlung in Sitzung:
- öffentlich -

Einreicher/zuständige Dienststelle:
20 - Kämmerei

Betrifft: Haushaltssatzung 2011

Beratungsfolge:

Ausschuss für Bau, Planung und Umwelt	30.11.2010	Vorberatung
Ausschuss für Bildung, Jugend und Sport	01.12.2010	Vorberatung
Finanzausschuss	02.12.2010	Vorberatung
Ausschuss für Kultur, Soziales und Integration	07.12.2010	Vorberatung
Hauptausschuss	09.12.2010	Vorberatung
Stadtverordnetenversammlung	16.12.2010	Vorberatung
Finanzausschuss	12.01.2011	Vorberatung
Hauptausschuss	20.01.2011	Vorberatung
Stadtverordnetenversammlung	27.01.2011	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Haushaltssatzung 2011 der Stadt Eberswalde mit ihren Bestandteilen und Anlagen nach § 65 (1- 2) und § 66 (1- 2) der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg und § 3 der Kommunalen Haushalts- und Kassenverordnung des Landes Brandenburg.

Boginski
Bürgermeister

Finanzielle Auswirkungen:	VwHH <input type="checkbox"/>	Abstimmungsergebnis:	
Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/>	VmHH <input type="checkbox"/>		
Abgleich mit Haushaltsplan:	HH-Stelle	Planansatz	akt. Kosten-/Einnahmenermittlung
I Ausgaben/	HHjahr:		
Einnahmen	HHjahr		
	HHjahr:		
	HHjahr:		
	HHjahr:		
	Gesamtkosten:		
Folgekosten pro Jahr:			
II Finanzierungsquellen:	HH-Stellen	Ansatz lt. Plan	voraussichtl. Einnahmen
a) Zweckgeb. FÖM :			
b) sonst. zweckgeb. Einn.:			
c) Eigenmittel der Stadt:			
d) :			
e) :			
Mitzeichnung Amtsleiter/in:	Mitzeichnung AL Kämmerer:		
Erläuterung:	gemäß Anlage		

Sachverhaltsdarstellung:

Der Haushalt 2011 ist nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung aufzustellen.

Auf die Erläuterungen im Vorbericht wird ausdrücklich hingewiesen.

Der Haushaltplan besteht aus

1. dem Ergebnishaushalt,
2. dem Finanzhaushalt,
3. den Teilhaushalten,
4. dem Haushaltssicherungskonzept, soweit ein solches erstellt werden muss.

Die Frage des Haushaltsausgleiches ändert sich grundlegend. Der Haushaltsausgleich im doppischen System ist dann gegeben, wenn im Ergebnisplan die Erträge die Aufwendungen decken. Darin sind auch nicht zahlungswirksame Vorgänge wie Abschreibungen und Zuführungen zu Rückstellungen (Pensionsrückstellung, Altersteilzeitrückstellung, etc.) enthalten. Im doppischen Ergebnishaushalt gibt es den formal herbeigeführten Ausgleich des kameralen Haushalts nicht, sondern Fehlbeträge oder Überschüsse werden explizit dargestellt.

Der Haushaltsausgleich in den Folgejahren ist nur durch Umsetzung von Maßnahmen aus den Beratungen zur Aufgabenkritik und zusätzlicher Entnahme aus Rücklagen der Überschüsse des außerordentlichen Ergebnisses möglich.

Ohne Umsetzung dieser Maßnahmen wäre ein Haushaltssicherungskonzept aufzustellen.